



**RAD.SH**

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur  
Förderung des Fuß- und Radverkehrs  
in Schleswig-Holstein

# Einfache Maßnahmen zur Förderung von Fuß- und Radverkehr

sicher – verständlich – komfortabel





## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

viele Kommunen verfolgen das Ziel, den Fuß- und Radverkehr zu stärken. Angesichts begrenzter Haushaltsmittel und fehlender Planungskapazitäten sind jedoch umfangreiche Umbaumaßnahmen oft nicht möglich. In vielen Fällen gibt es aber kleine, punktuelle Maßnahmen, die vor Ort helfen, der Vision Zero („Null Verkehrstote“) näher zu kommen, ein Stück des landesweiten oder lokalen Radverkehrsnetzes zu verbessern oder die Schulwegesicherheit zu erhöhen.

Dieser Katalog zeigt einfach umsetzbare Maßnahmen. Diese haben sich bereits in der Praxis bewährt und basieren auf den geltenden gesetzlichen Grundlagen und technischen Regelwerken. Die Bilder sind (größtenteils) aus Kommunen in Schleswig-Holstein. Hinweise zur Umsetzung, Rechtslage und Regelwerken unterstützen bei der Planung. Wir nehmen keine Bewertung der Kosten vor, da sich diese je nach Ortslage zu sehr unterscheiden und zu schnell verändern.

Jede Maßnahme muss natürlich an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Schleppkurven, Signalprogramme an Ampeln oder besondere lokale Besonderheiten müssen beachtet werden. Eine frühzeitige, kontinuierlicher Abstimmung zwischen Verkehrsbehörde, Straßenbaulastträger und Planenden wird, wie bei allen anderen Maßnahmen auch, empfohlen.

Wir möchten Mut machen, nicht auf die eine große Lösung in der mittel- oder langfristigen Zukunft zu warten, sondern schon jetzt mit kleinen Schritten zu beginnen. Sicherheit und Klarheit im Straßenverkehr müssen sofort hergestellt werden, die Vision Zero ist das oberste Ziel aller verkehrlichen Maßnahmen.

Diese Broschüre stellt keine Rechtsberatung dar. Alle enthaltenen Informationen und Beispiele dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung. Eine rechtliche Bewertung oder Entscheidung sollte stets individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Wir empfehlen daher ausdrücklich, sämtliche Maßnahmen vor Ort rechtlich prüfen zu lassen.

# Inhalt

|                                                                                             |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abkürzungen .....                                                                           | 6  |
| 1 Einführung .....                                                                          | 7  |
| 2 Verkehrsberuhigung .....                                                                  | 9  |
| 2.1 Geschwindigkeitsbeschränkung .....                                                      | 10 |
| 2.2 Schwellen und Aufpflasterungen .....                                                    | 11 |
| 2.3 Fahrbahneinengung ohne Querung (einseitig, versetzt oder beidseitig) .....              | 12 |
| 2.4 Fahrgassenverschwenkung/ Versatz .....                                                  | 13 |
| 2.5 Quersperren/ Diagonalsperren .....                                                      | 14 |
| 3 Maßnahmen an Kreuzungen, Einmündungen und Zufahrten .....                                 | 15 |
| 3.1 Sichtdreiecke an Knoten und Einmündungen freihalten .....                               | 16 |
| 3.2 Sichtdreiecke an Grundstückszufahrten .....                                             | 18 |
| 3.3 Taktile Bodenleitsysteme (zum Aufkleben/ Einbau) .....                                  | 19 |
| 3.4 Roteinfärbung von Radverkehrsanlagen .....                                              | 20 |
| 3.5 Kurvenradien reduzieren .....                                                           | 21 |
| 3.6 Direkte Querung Radverkehr aus/in Einmündungen ermöglichen .....                        | 22 |
| 3.7 Lichtsignalanlagen („Ampeln“): Verlängerung Grünzeit Fußverkehr .....                   | 23 |
| 3.8 Lichtsignalanlagen: Grünpfeil Rad .....                                                 | 24 |
| 3.9 Lichtsignalanlagen: Vorgezogener Haltebalken .....                                      | 25 |
| 3.10 Lichtsignalanlagen: Aufgeweiteter Radaufstellstreifen (ARAS) .....                     | 26 |
| 3.11 Erhöhung des Fahrkomforts .....                                                        | 27 |
| 4 Streckenbezogene Maßnahmen .....                                                          | 28 |
| 4.1 Markierte Piktogramme .....                                                             | 29 |
| 4.2 Markierung von Sperrpfosten („Pollern“) .....                                           | 30 |
| 4.3 Verkehrsversuche .....                                                                  | 31 |
| 4.4 Neuaufteilung Straßenraum zugunsten des Radverkehrs (mit oder ohne<br>Abtrennung) ..... | 32 |
| 4.5 Geisterradler-Piktogramme .....                                                         | 33 |
| 4.6 Aufgesetztes Gehwegparken überprüfen .....                                              | 34 |
| 4.7 Aufenthaltsqualität erhöhen .....                                                       | 35 |

|     |                                                                 |    |
|-----|-----------------------------------------------------------------|----|
| 4.8 | Erhöhung von Sicherheit und Fahrkomfort .....                   | 36 |
| 5   | Querungshilfen innerorts .....                                  | 37 |
| 5.1 | Gehwegvorstreckung (Gehwegnasen/ vorgezogener Seitenraum) ..... | 38 |
| 5.2 | Mittelinseln .....                                              | 39 |
| 5.3 | Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“) .....                       | 40 |
| 5.4 | Fußgänger-Lichtsignalanlage (LSA auf Anforderung) .....         | 41 |
| 5.5 | Radverkehr an Ortseinfahrten .....                              | 42 |
| 6   | Quellenverzeichnis .....                                        | 43 |



## Abkürzungen

|             |                                                                                                          |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BAST        | Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen                                                             |
| DIN         | Deutsches Institut für Normung                                                                           |
| EFA         | Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, 2002 *                                                        |
| ERA         | Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, 2010 *                                                              |
| FGSV        | Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.                                              |
| FGÜ         | Fußgängerüberweg (umgangssprachlich „Zebrastrreifen“)                                                    |
| HOAI        | Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen                                    |
| Kfz         | Kraftfahrzeug                                                                                            |
| km/h        | Kilometer pro Stunde                                                                                     |
| LRVN        | Landesweites Radverkehrsnetz                                                                             |
| LSA         | Lichtsignalanlage (umgangssprachlich „Ampel“)                                                            |
| MWWATT      | Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein     |
| ÖPNV        | Öffentlicher Personennahverkehr                                                                          |
| Pkw         | Personenkraftwagen                                                                                       |
| RAL         | Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, 2013 *                                                       |
| RASt        | Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, 2006 *                                                      |
| R-FGÜ       | Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen, 2001 *                                |
| RiLSA       | Richtlinien für Lichtsignalanlagen an Straßen, 2015 *                                                    |
| RMS         | Richtlinien für die Markierung von Straßen, 1993 *                                                       |
| StrWG       | Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein                                                    |
| StVO        | Straßenverkehrsordnung                                                                                   |
| T-20(-Zone) | Tempo-20(-Zone)                                                                                          |
| T-30(-Zone) | Tempo-30(-Zone)                                                                                          |
| V85         | Geschwindigkeit, die von 85 % der unbehindert fahrenden Kfz auf nasser Fahrbahn nicht überschritten wird |
| VAO/ VRAO   | Verkehrsrechtliche Anordnung                                                                             |
| VB          | Verkehrsbehörde                                                                                          |
| VwV-StVO    | Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung                                                         |
| VZ          | Verkehrszeichen                                                                                          |

\* Veröffentlichung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV)

# 1 Einführung

## Erläuterung zum Aufbau

**Verkehrsberuhigung** 

**2.2 Schwellen und Aufpflasterungen**

**Bilder und evtl. Skizze**



**Piktogramme**  
(Welches Thema steht im Fokus?)



**Aufpflasterung**

- Teilaufpflasterung
- einfache Plateaufpflasterung
- geteilte Plateaufpflasterung



- Abstand  $\approx$  50 m um niedriges Geschwindigkeitsniveau zu halten  
Länge  $\geq$  5,0 m, Höhe  $\leq$  0,10 m  
Rampenneigung 1 : 10 ... 1 : 7
- Länge 3 ... 5 m, Höhe 5 ... 7 cm, Mindestbreite 1,70 m;  
seitlicher Abstand zum Bord max. 1,00 m für Radfahrer;  
wirkungsvoll zur Geschwindigkeitsdämpfung sind Doppelplateaus  
in kurzen Abständen
- Länge 3 ... 5 m, Höhe 5 ... 7 cm, Plateaubreite 1,70 m,  
Zwischenraum 1,20 m, Abstand zum Bord max. 1,00 m

**Zuständigkeit** Straßenbaulastträger (i. d. R. Gemeinde)

**Rechtsgrundlage/ Regelwerk** RAST 06, 6.2.1, S. 104, Bild 95

**Bei der Umsetzung beachten** Aufgedübelt: kostengünstig und schnell  
Bei Straßenumbau-Maßnahme: direkt einplanen  
Verkehrsberuhigende Elemente alle 50 – 80 m  
Geschwindigkeiten max. 30 km/h. Schwellen-  
höhe und Rampenneigung je nach Fahrzeugarten  
und Geschwindigkeit wählen. Seitliche Lücken  
für Radverkehr. Gute Beleuchtung.  
Rettungsdienst und Anwohnende und ÖPNV  
einbinden!

**Weiterführende Hinweise** UDV: Verkehrssicherheit in verkehrsberuhigten  
Bereichen

**Infos für die Planung und Umsetzung**

**Bildquellen**

Bildquellen:  
(1) RAD.SH, Flensburg  
(2) RAD.SH, Greifswald  
(3) Wenderhold, Preetz  
(4) RAD.SH, Kiel

RAD.SH-Katalog: Einfache Maßnahmen für den Fuß- und Radverkehr 10

### Piktogramme



Sicherheit



Fußverkehr



Komfort



Schulweg



Radverkehr

## Vorgehen vor Ort

Eine Grundlage für fast jede der in diesem Katalog gezeigten Maßnahmen ist ein **übergeordnetes Konzept** zur verkehrlichen Entwicklung. Hierbei kann es sich lokal um einen Schulwegplan, um ein Radverkehrskonzept für die Gemeinde oder den Kreis, um ein integriertes Verkehrsentwicklungskonzept für alle Verkehrsarten handeln oder auch um das Landesweite Radverkehrsnetz (LRVN). Ein solches Konzept sollte durch die zuständigen politischen Gremien beschlossen sein und in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde bereits Aussagen zur Verkehrssicherheit und zur Leichtigkeit des Verkehrssystems für alle Verkehrsarten enthalten. Das Konzept gibt Ihnen auf Grundlage der StVO-Novelle 2024 und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift zusammen mit der Verkehrsbehörde neue Spielräume, Maßnahmen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs vor Ort umzusetzen.

- RAD.SH berät Sie bei der Erstellung eines **Radverkehrskonzeptes**. Weitere Infos finden Sie unter [www.rad.sh/radverkehrskonzepte](http://www.rad.sh/radverkehrskonzepte).

Die Umsetzung von Fuß- und Radverkehrsmaßnahmen egal welchen Umfangs beruht oft auf einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO oder VRAO) der zuständigen **Verkehrsbehörde**. Diese bewertet, ob eine Maßnahme den Vorgaben der StVO entspricht. Anstatt einer Gefahrenlage kann gemäß der StVO-Novelle 2024 auch der Umwelt- und Klimaschutz, der Gesundheitsschutz oder die geordnete städtebauliche Entwicklung Anordnungsgrundlage sein, um Flächen für den Fuß- und Radverkehr zu schaffen. RAD.SH hat die Handlungsmöglichkeiten, die sich für Kommunen ergeben, in einem eigenen [Papier](#) zusammengefasst.

- Nehmen Sie frühzeitig mit Ihrer **Verkehrsbehörde** Kontakt auf, sowohl für die Konzepterstellung als auch für die Umsetzung einzelner Maßnahmen.

Neben der verkehrsrechtlichen Anordnung spielt auch die Baulastträgerschaft eine wichtige Rolle. Gerade an Ortseinfahrten oder Übergängen von unterschiedlich klassifizierten Straßen ist diese manchmal nicht eindeutig geklärt.

- Gehen Sie frühzeitig auf den Kreis oder/und den Landesbetrieb Verkehr zu, wenn die **Baulastträgerschaft** nicht eindeutig geklärt ist.

Die meisten der „einfachen Maßnahmen“ benötigen keine umfangreichen Tiefbauplanung gemäß HOAI. Trotzdem ist eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und vor allem eine sorgfältige Ausführung sehr wichtig. Die Maßnahmen beruhen auf gültigen Regelwerken und Rechtsgrundlagen, die in ihrer aktuell gültigen Fassung unbedingt beachtet werden müssen.

- In den Musterlösungen [Radverkehr](#) und [Barrierefreiheit](#) auf der Seite der RAD.SH finden Sie Hinweise auf die korrekte Ausführung. Bei Fragen melden Sie sich bei uns [www.rad.sh/kontakt](http://www.rad.sh/kontakt). Auch bei den Kreisen gibt es Planer\*innen, die sich auskennen und weiterhelfen können, Tiefbau- und Markierungsfirmen kennen die Regelwerke.





© HMWW – Corinna Spitzbarth

## 2 Verkehrsberuhigung

## 2.1 Geschwindigkeitsbeschränkung



### Zuständigkeit

Verkehrsbehörde

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

StVO § 45 und VwV-StVO

### Bei der Umsetzung beachten

Beispiele: Tempo 30 (Schule, Schulweg, Spielplatz, Altenheim, Lärmschutz, Gefahrenlage, etc.), T-30-Zone, T-20-Zone (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich), Fahrradstraße, Fahrradzone, verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerzone

Anhörung von Straßenbaubehörde und Polizei, evtl. Rettungsdienst und ÖPNV

Bei Anordnung von Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen: Einvernehmen der Gemeinde notwendig

Angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung mit baulichen Maßnahmen begleiten. **Einheit von Bau und Betrieb!** (siehe 2.2-2.4)

Verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen erfordern i.d.R. niveaugleichen Ausbau und je nach vorhandener Straßenraumgestaltung größere Umbaumaßnahmen und eventuell Umwidmungen.

### Weiterführende Hinweise

Grundlegende Konzepte erleichtern Anordnung: Lärmaktionsplan, Schulwegplan, Radverkehrs- oder Fußverkehrskonzept

#### Bildquellen:

- (1) WDR
- (2) RAD.SH. Harrislee
- (3, 4) RAD.SH, Flensburg

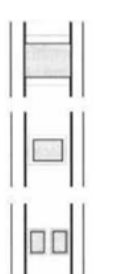


## 2.2 Schwellen und Aufpflasterungen



### Aufpflasterung

- Teilaufpflasterung
- einfache Plateaufaupflasterung
- geteilte Plateaufaupflasterung



- Abstand  $\approx 50$  m um niedriges Geschwindigkeitsniveau zu halten  
Länge  $\geq 5,0$  m, Höhe  $\leq 0,10$  m  
Rampensteigung 1 : 10 ... 1 : 7
- Länge 3 ... 5 m, Höhe 5 ... 7 cm, Mindestbreite 1,70 m, seitlicher Abstand zum Bord max. 1,00 m für Radfahrer, wirkungsvoll zur Geschwindigkeitsdämpfung sind Doppelplateaus in kurzen Abständen
- Länge 3 ... 5 m, Höhe 5 ... 7 cm, Plateaubreite 1,70 m, Zwischenraum 1,20 m, Abstand zum Bord max. 1,00 m

### Zuständigkeit

Straßenbaulastträger (i. d. R. Gemeinde)

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

RASt 06, 6.2.1, S. 104, Bild 95

### Bei der Umsetzung beachten

Aufgedübelt: kostengünstig und schnell

Bei Straßenumbau-Maßnahme: direkt einplanen

Verkehrsberuhigende Elemente alle 50 – 80 m

Geschwindigkeiten max. 30 km/h. Schwellenhöhe und Rampensteigung je nach Fahrzeugarten und Geschwindigkeit wählen. Seitliche Lücken für Radverkehr. Gute Beleuchtung.

Rettungsdienst und Anwohnende und ÖPNV einbinden!

### Weiterführende Hinweise

[UDV: Verkehrssicherheit in verkehrsberuhigten Bereichen](#)

Bildquellen:  
(1) RAD.SH, Flensburg  
(2) RAD.SH, Greifswald  
(3) Wenderhold, Preetz  
(4) RAD.SH, Kiel

## 2.3 Fahrbahneinengung ohne Querung (einseitig, versetzt oder beidseitig)



### Zuständigkeit

Straßenbaulastträger und Verkehrsbehörde

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

### Bei der Umsetzung beachten

Nachvollziehbare Grundlage (z.B. V85 überschreitet angeordnete Geschwindigkeit regelmäßig um x %)

Aufgedübelt: kostengünstig und schnell

Bei Straßenumbau-Maßnahme: direkt einplanen

Sicherung durch Leitbaken (VZ 605) oder Leitplatten (VZ 626) sowie evtl. durch Sperrflächen

Niedrige Bepflanzung (< 80 cm Höhe) wählen (wenn gewünscht)

Mit Parkständen kombinierbar – aber: parkende Kfz sind Sichthindernisse, keine Verkehrsberuhigung!

Seitliche Durchfahrt für Radverkehr erhöht Komfort (siehe Bild 2)

### Bildquellen:

- (1) Lüft
- (2) RAD.SH, Flensburg
- (3) Herbst
- (4) RAD.SH, Plön



## 2.4 Fahrgassenverschwenkung/ Versatz



### Zuständigkeit

Verkehrsbehörde und Straßenbaulastträger

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

### Bei der Umsetzung beachten

Nachvollziehbare Grundlage (z.B. V85 überschreitet angeordnete Geschwindigkeit regelmäßig um x %)

Aufgedübelt: kostengünstig und schnell

Bei Straßenumbau-Maßnahme: direkt einplanen

Sicherung durch Leitbaken (VZ 605) oder Leitplatten (VZ 626)

Niedrige Bepflanzung wählen (wenn gewünscht)

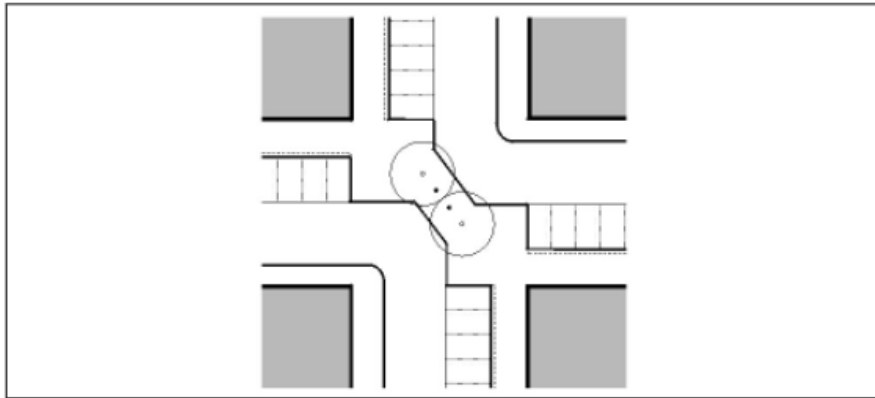
Mit Parkständen kombinierbar – aber: parkende Kfz sind Sichthindernisse, keine Verkehrsberuhigung!

Bildquellen:

- (1) Lüft
- (2) Herbst



## 2.5 Quersperren/ Diagonalsperren


**Zuständigkeit**

Straßenbaulastträger, Verkehrsbehörde

**Rechtsgrundlage/ Regelwerk**

StVO § 45 und VwV-StVO. RAST 06, 6.1.2.1/  
6.1.2.3

**Bei der Umsetzung beachten**

Möglichkeit, um Kfz-Schleichverkehre aus Wohngebieten herauszuhalten

Geeignet für Fahrradstraßen (Abstand Pfosten so wählen, dass Lastenräder und Fahrräder mit Anhänger passieren können)

Markierungen an Sperrpfosten vorsehen

Anwohnende einbinden!

**Weiterführende Hinweise**

Musterlösungen RAD.SH, S.117

**Bildquellen:**

- (1) RAD.SH, Kiel
- (2) Bulgrien, Esslingen
- (3) RAST 06



### 3 Maßnahmen an Kreuzungen, Einmündungen und Zufahrten



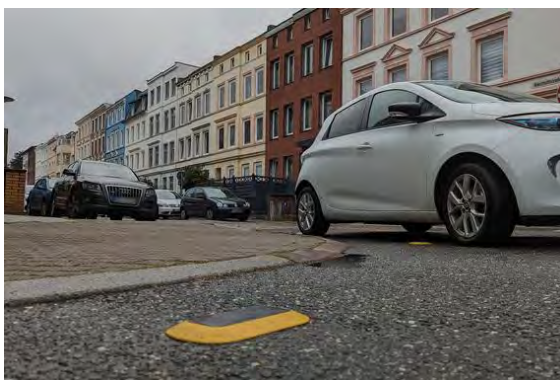
### 3.1 Sichtdreiecke an Knoten und Einmündungen freihalten



Markierung mit Pollern



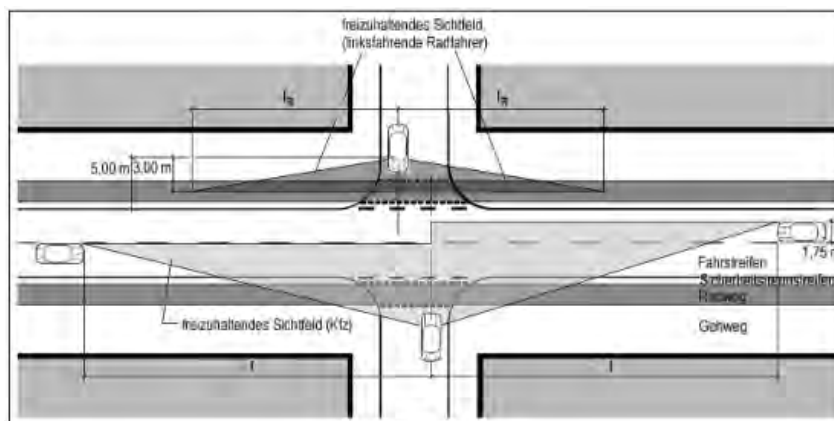
Fahrradbügel



Parksensoren



Aufgedübete Gehwegvorstreckung



**Zuständigkeit**

Straßenbaulastträger, VB, Ordnungsamt

**Rechtsgrundlage/ Regelwerk**

RASt 6.3.9.3, auch R-FGÜ und RAL, [§ 33 \(3\) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein \(StrWG\)](#)

**Bei der Umsetzung beachten**

Größe des Sichtdreiecks hängt von erlaubter Höchstgeschwindigkeit ab.

Sichtdreiecke auf Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m von Hindernissen freihalten. Einzelne Bäume oder Laternen/Schildermasten sind erlaubt.



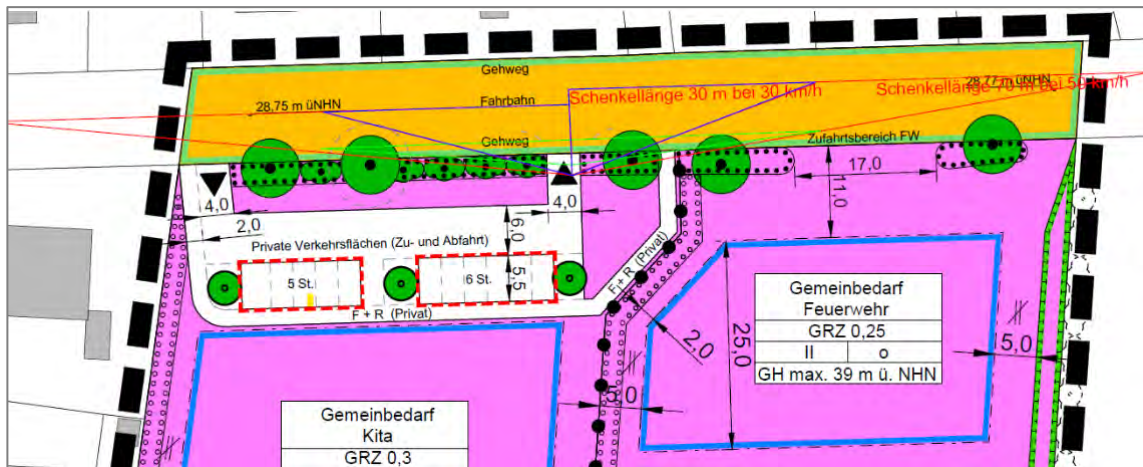
Bildquellen:  
(1) RAD.SH Kiel  
(2) RAD.SH Kiel  
(3) NDR, Lübeck  
(4) RAD.SH Flensburg



Mögliche Maßnahmen:

- Halteverbot durch Sperrmarkierung verdeutlichen (oft wenig Akzeptanz)
- Parkraum ordnen, Parkstände markieren
- Markierungen (Bild 1) (evtl. mit Pollern kombinieren)
- Bügel (Bild 2) (nur bei ausreichend breitem Seitenraum oder Querschnitt möglich)
- Parksensoren (Bild 3) (helfen auch Verkehrsüberwachung)
- Gehwegvorstreckung aufdübeln (Bild 4) (siehe 5.1)
- Heckenrückschnitt Anlieger informieren und evtl. anordnen

### 3.2 Sichtdreiecke an Grundstückszufahrten



#### Zuständigkeit

Stadtplanung, Verwaltung allgemein,  
Verkehrsbehörde

#### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

RASt 6.3.9.3, StVO § 10

#### Bei der Umsetzung beachten

Sichtdreiecke auf Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m von Hindernissen freihalten. Einzelne Bäume oder Laternen/Schildermasten sind erlaubt.

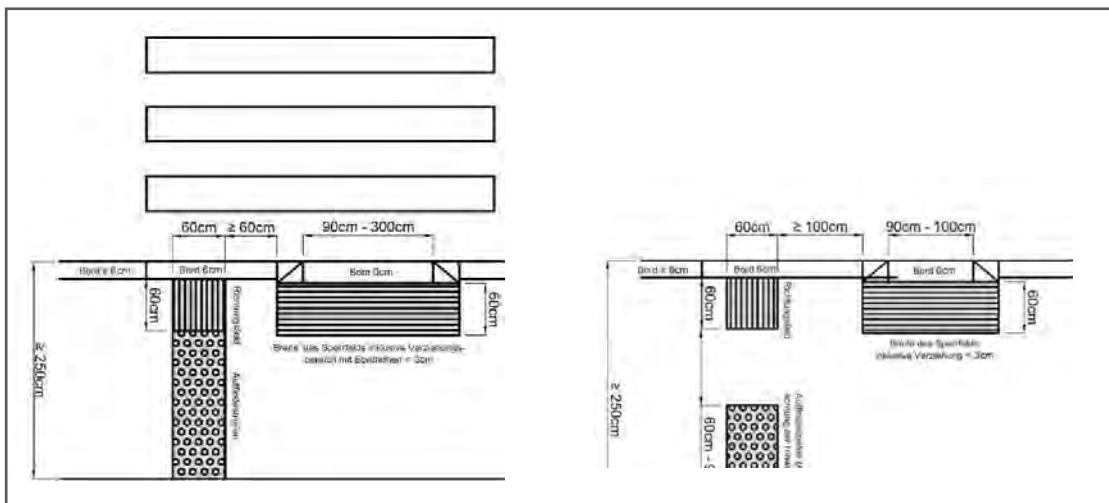
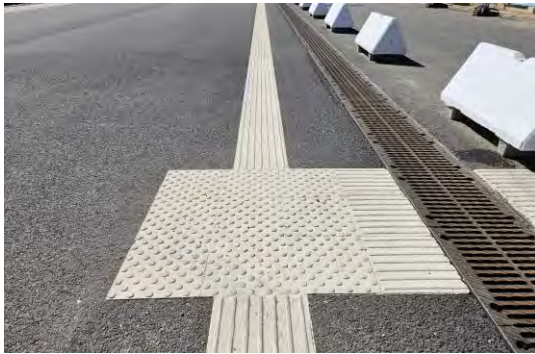
Mögliche Maßnahme:

- Stadtplanung: Sichtdreiecke in B-Plänen einzeichnen
- Verwaltung allgemein: Für Notwendigkeit des Heckenrückschnitts (vor allem auf Schul- und Kitawegen) sensibilisieren (Verkehrssicherheit! Infoblatt und Pressearbeit)
- Verkehrsbehörde: Parken im Straßenraum ordnen (Sperr- und Parkplatzmarkierungen)

Bildquellen:

(1, 2) RAD.SH,  
Flensburg  
(3) Stadt  
Neumünster

### 3.3 Taktile Bodenleitsysteme (zum Aufkleben/ Einbau)



#### Zuständigkeit

Straßenbaulastträger

#### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

LBGG § 5, DIN 32984

#### Bei der Umsetzung beachten

Nachrüstung im Bestand möglich

Bei Neuplanung immer einbauen

Sehbehindertenverband vor Ort einbeziehen!

Gegenüberliegende Seite der Querung nicht vergessen!

Möglichst differenzierte Bordhöhe anwenden  
(0 cm, 6 cm)

Bei 3 cm Bord müssen wegen gleichzeitiger Überrollbarkeit und ertastbarer Toleranzen von < 0,5 cm eingehalten werden!

Unterschied gesicherte - ungesicherte Querung beachten! (siehe Skizze Bild 3)

#### Weiterführende Hinweise

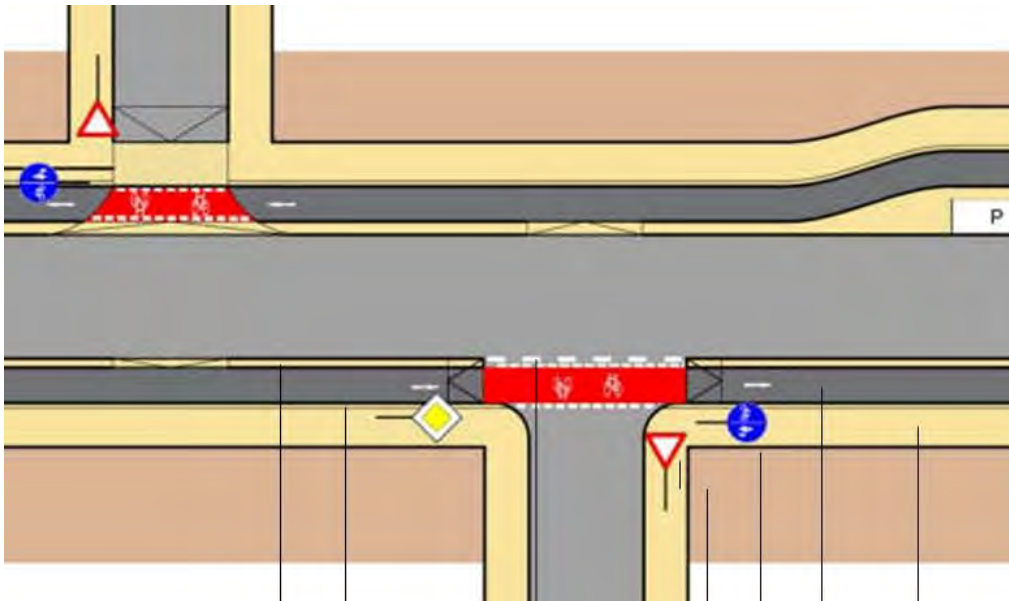
[Musterzeichnungen für Barrierefreiheit im öffentlichen Straßenraum](#), Nahmobil Hessen

[Regelbauweisen zum barrierefreien Bauen](#), Stadt Erfurt

Bildquellen:  
(1) RAD.SH, Lübeck (aufgeklebt)  
(2) RAD.SH, Elmshorn (eingebaut)  
(3) Regelbauweise Erfurt



### 3.4 Roteinfärbung von Radverkehrsanlagen



|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zuständigkeit</b>              | Straßenbaulastträger (Einfärbung),<br>Verkehrsbehörde (Markierungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Rechtsgrundlage/ Regelwerk</b> | ERA 11.1.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Bei der Umsetzung beachten</b> | Nur an besonderen Konfliktbereichen<br>Skizze beispielhaft! Auch an Radfahrstreifen,<br>Schutzstreifen, Abbiegestreifen, Kreisverkehren<br>etc. einsetzbar<br><br>Aufgrund der Haltbarkeit besser Heiß- oder<br>Kaltplastik-Beschichtung als Farbe, für größere<br>Maßnahmen auch eingefärbter Asphalt<br><br>Griffigkeit durch Einstreuen von Quarzsand<br>herstellen |
| <b>Weiterführende Hinweise</b>    | Musterlösungen RAD.SH S. 56-61                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

Bildquellen:

- (1) RAD.SH, Flensburg
- (2) RAD.SH, Kiel
- (3) Musterlösungen RAD.SH

### 3.5 Kurvenradien reduzieren



**Zuständigkeit**

Straßenbaulastträger

**Rechtsgrundlage/ Regelwerk**

**Bei der Umsetzung beachten**

Große Kurvenradien führen zu hohen Geschwindigkeiten im Kfz-Verkehr und langen Wegen für querenden Fuß- und Radverkehr.

Freie Rechtsabbieger sind oft Unfallhäufungsstellen.

**Schleppkurven für Bemessungsfahrzeug beachten!**

Aufgedübelt: kostengünstig und schnell

Bei Straßenumbau-Maßnahme: direkt einplanen

**Weiterführende Hinweise**

Stadt Köln: [Abbau freilaufender Rechtsabbieger](#)

Bildquellen:

(1) RAD.SH, Molfsee

(2) RAD.SH, Bovenau

(3) Stadt Köln



### 3.6 Direkte Querung Radverkehr aus/in Einmündungen ermöglichen



**Zuständigkeit**

Straßenbaulastträger

**Rechtsgrundlage/ Regelwerk**

**Bei der Umsetzung beachten**

An baulichen Radwegen fehlt dem Radverkehr oft die Möglichkeit, den Radweg aus der Einmündung direkt zu erreichen und umgekehrt.

Führung über benachbarte Querungshilfe kann zu regelwidriger Gehwegnutzung führen.

Befestigung des Grünstreifens oder Absenkung am Hochbord vermeidet Umwege.

Bildquellen:  
(1, 2) RAD.SH,  
Flensburg



### 3.7 Lichtsignalanlagen („Ampeln“): Verlängerung Grünzeit Fußverkehr



|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zuständigkeit</b>              | Verkehrsbehörde und Straßenbaulastträger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Rechtsgrundlage/ Regelwerk</b> | RiLSA                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Bei der Umsetzung beachten</b> | <p>Räumzeit für Fußverkehr liegt innerhalb der Rotzeit. Das führt zu Irritationen zwischen Fuß- und Kfz-Verkehr und kann verkehrskritische Situationen und Unsicherheit besonders bei langsameren Fußgänger*innen begünstigen.</p> <p>Gehgeschwindigkeit gemäß RiLSA: 1,2 m/s (1,0 bis 1,5 m/s)</p> <p>1,0 m/s ansetzen, um auch langsamen (älteren oder mobilitätseingeschränkten) Menschen das Queren ohne Stress zu ermöglichen</p> <p>Aber: Die Geschwindigkeit des Fußverkehrs ist maßgeblich für die Leistungsfähigkeit des Gesamtknotens, d.h. alle anderen Verkehrsarten haben etwas längere Wartezeiten.</p> <p>Bei Änderungen an signalisierten Knoten <b>immer Zwischenzeiten</b> des Signalprogramms <b>überprüfen!</b></p> |

Bildquellen:

(1) RAD.SH,  
Lübeck

### 3.8 Lichtsignalanlagen: Grünpfeil Rad



**Zuständigkeit**

Verkehrsbehörde

**Rechtsgrundlage/ Regelwerk**

StVO § 37 und VwV-StVO zu § 37 Rn. 27-45

**Bei der Umsetzung beachten**

Voraussetzungen:

- Ausreichende Sicht auf Fußgänger und Fahrzeuge
- Abgrenzung zu Gehweg bei baulich angelegten Radwegen

Kriterien gemäß VwV-StVO:

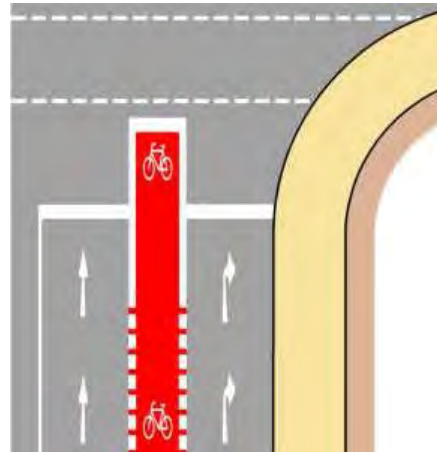
- Nicht mit Ampeln zur Schulwegsicherung
- Nicht mit Weiterführung auf gemeinsamen Geh- und Radweg oder Gehweg, Rad frei
- Nicht an Kreuzungen, die häufig von sehbehinderten oder gehbehinderten Personen überquert werden
- u.v.m.

Hürden zur Anbringung sind hoch. Sorgfältige Prüfung durch Verkehrsbehörde!

Bildquellen:

(1) RAD.SH,  
Flensburg

### 3.9 Lichtsignalanlagen: Vorgezogener Haltebalken



#### Zuständigkeit

Straßenbaulastträger und Verkehrsbehörde

#### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

ERA, Kapitel 4.4.2, Bild 46. RiLSA. RMS

#### Bei der Umsetzung beachten

Bei Markierungsänderungen an signalisierten Knoten **immer Zwischenzeiten** des Signalprogramms **überprüfen!**

Markierungen gemäß RMS ausführen

Anwendung in **übergeordneten** Knotenpunktzufahrten

Zuführung über Radfahrstreifen oder Schutzstreifen

Vorlaufgrün für Radverkehr (1-3 Sekunden)

Haltebalken Kfz mind. 3 m zurückversetzt

Fahrradpiktogramm markieren

Roteinfärbung optional (rutschfester Belag!), siehe 3.1

Möglichkeiten für **linksabbiegenden** Radverkehr berücksichtigen

Evtl. Vereinbarung über Einfärbung und Instandsetzung zwischen Baulastträger und Gemeinde schriftlich festhalten

#### Weiterführende Hinweise

Musterlösungen RAD.SH, S. 76

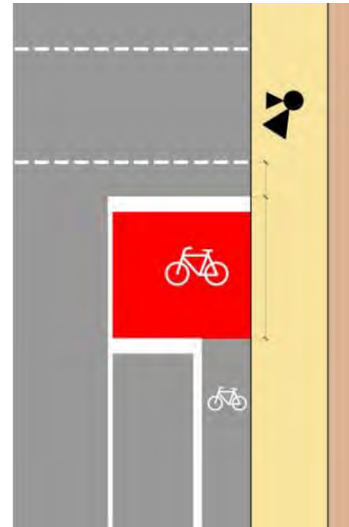
Bildquellen:

(1) RAD.SH, Flensburg

(2) RAD.SH Musterlösungen



### 3.10 Lichtsignalanlagen: Aufgeweiteter Radaufstellstreifen (ARAS)



|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zuständigkeit</b>              | Straßenbaulastträger und Verkehrsbehörde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Rechtsgrundlage/ Regelwerk</b> | ERA 2010, Kapitel 4.4.2, Bild 46. RiLSA. RMS                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Bei der Umsetzung beachten</b> | <p>Bei Markierungsänderungen an signalisierten Knoten <b>immer Zwischenzeiten</b> des Signalprogramms <b>überprüfen!</b></p> <p>Markierungen gemäß RMS ausführen</p> <p>Anwendung in <b>untergeordneten</b> Knotenpunktzufahrten</p> <p>Zuführung über Radfahrstreifen oder Schutzstreifen</p> <p>Aufstellbereich 3 – 5 m lang</p> <p>Fahrradpiktogramm markieren</p> <p>Roteinfärbung optional (rutschfester Belag!), siehe 3.1</p> |
| <b>Weiterführende Hinweise</b>    | Musterlösungen RAD.SH, S. 72                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

Bildquellen:

- (1) RAD.SH, Kiel
- (2) Musterlösung RAD.SH

### 3.11 Erhöhung des Fahrkomforts



Haltegriff an Ampel



Trittbrett an Ampel



Bitumenkeil an Fahrradfurt



Absenkung Bordstein auf 0 cm



#### **Zuständigkeit**

Straßenbaulastträger, Gemeinde

#### **Rechtsgrundlage/ Regelwerk**

#### **Bei der Umsetzung beachten**

Gelb eingefärbte Griffe wählen – örtlichen Sehbehindertenverband einbeziehen (1)

Nicht als Hindernis für Fußverkehr positionieren (2)

Entwässerung berücksichtigen (3, 4)

#### **Bildquellen:**

(1) Stadt Leipzig  
(2) RAD.SH, Kiel  
(3, 4) RAD.SH, Flensburg





## 4 Streckenbezogene Maßnahmen



## 4.1 Markierte Piktogramme



**Zuständigkeit**

Verkehrsbehörde

**Rechtsgrundlage/ Regelwerk**

RMS, ERA 2010, [Erlass MVWATT 11/2024](#)

**Bei der Umsetzung beachten**

Prüfung und Anordnung durch Verkehrsbehörde

**Einzelpiktogramme:** Auf Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Furten, Aufstellbereichen. Hinter Einmündungen, um Radverkehr auf Fahrbahn zu führen und Akzeptanz bei Kfz zu erhöhen. Zur Verdeutlichung der Rad- und Fußverkehrsführung. Evtl. auch mit Richtungspfeil gem. RMS 4.10.1.

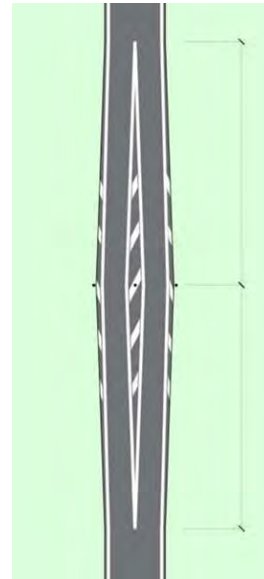
**Piktogrammkette:** Bei hohem Kraftfahrzeugaufkommen ohne Radweg. Konflikte zwischen Rad- und Kfz-Verkehr. Änderung Verkehrsführung

Keine Piktogrammketten in T-30-Zonen, T-20-Zonen und in verkehrsberuhigten Bereichen. In Ausnahmefällen auch außerorts anwendbar.

**Piktogrammketten sind kein Ersatz für den Bau von Radverkehrsanlagen!**

Bildquellen:  
(1, 2) RAD.SH,  
Flensburg  
(3) Gemeinde  
Altbach  
(4) RAD.SH,  
Lübeck

## 4.2 Markierung von Sperrpfosten („Pollern“)



### Zuständigkeit

Verkehrsbehörde, Straßenbaulastträger

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

ERA 11.1.10

### Bei der Umsetzung beachten

Unverzichtbare Sperrpfosten mit Keil (insgesamt ca. 20 m lang) aus weißer Randmarkierung einfassen.

#### Aber:

- Sperrpfosten nur gerechtfertigt, wenn der angestrebte Zweck mit anderen Mitteln nicht erreichbar ist.
- Grundsätzlich besser: punktuelle Einengung (2,00 m) mittels seitlicher Bordführung baulich herstellen.
- Restbreite muss für Lastenräder und Fahrräder mit Anhänger ausreichend sein.
- Alternativ: Keilbereich aus Kleinsteinpflaster herstellen.

### Weiterführende Hinweise

Musterlösungen RAD.SH S.117

Bildquellen:

(1) RAD.SH, Kiel

## 4.3 Verkehrsversuche



|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zuständigkeit</b>              | Verkehrsbehörde, Verkehrsplanung, Baulastträger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Rechtsgrundlage/ Regelwerk</b> | StVO § 45 Abs. 1 Nr. 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Bei der Umsetzung beachten</b> | <p>Zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen</p> <p>Sorgfältige Planung</p> <p>Notwendigkeit LSA-Anpassung prüfen</p> <p>Verkehrsrechtliche Anordnung muss gerichtsfest sein - Begründung wie bei dauerhafter Anordnung</p> <p>Politik und Öffentlichkeit informieren</p> <p>Ausreichend langen Zeitraum zur Gewöhnung einplanen</p> |
| <b>Weiterführende Hinweise</b>    | Verkehrsversuche kommen für alle Verkehrsarten und alle Entwurfssituationen in Frage (z.B. an Knoten, auf der Strecke, zur Fußverkehrssicherung, Verbesserung der Fahrradinfrastruktur, Beschleunigung des ÖPNV, etc.)                                                                                                                                                 |

Bildquellen:

(1) Stadt  
Flensburg  
(2) RAD.SH,  
Flensburg



## 4.4 Neuaufteilung Straßenraum zugunsten des Radverkehrs (mit oder ohne Abtrennung)



|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zuständigkeit</b>              | Straßenbaulastträger, Verkehrsbehörde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Rechtsgrundlage/ Regelwerk</b> | ERA 2010, (3.3); RAST 06 (6.1.7.4); VwV-StVO (neu) zu §45, 14e                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Bei der Umsetzung beachten</b> | <p>Umwandlung von Parkständen oder Fahrspur in Radfahrstreifen</p> <p>Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr: 0,75 m</p> <p>Parkstände möglichst vermeiden. Keine Kurzzeitparkstände, um Anzahl der Parkwechselvorgänge zu minimieren</p> <p>Abtrennungselemente zum Kfz-Verkehr erhöhen die subjektive Sicherheit für den Radverkehr</p> <p>Abtrennung verhindert regelwidriges Halten und Parken</p> <p>Gute und frühzeitige Öffentlichkeits- und Anwohnerinformation bei Umwandlung von Parkständen oder Kfz-Streifen</p> |
| <b>Weiterführende Hinweise</b>    | Musterlösungen RAD.SH S.56                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

Bildquellen:

- (1) RAD.SH, Kiel
- (2) RAD.SH, Flensburg

## 4.5 Geisterradler-Piktogramme



### Zuständigkeit

Polizei, Radverkehrsbeauftragte, Verkehrswacht;  
Abstimmung mit Baulastträger, Verkehrsbehörde

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

ERA 3.5

### Bei der Umsetzung beachten

Unfallraten für linksseitiges Radfahren 4 – 6-fach erhöht (BAST 2009)

Besondere Gefahr innerorts aufgrund von  
Vielzahl an Einmündungen und Zufahrten

Zweirichtungsradwege innerorts nur nach  
sorgfältiger Prüfung und nach Sicherung der  
Konfliktpunkte anordnen

Ausreichende Anzahl Querungsstellen ggf.  
Querungshilfen anbieten, um Linksfahren zu  
reduzieren

Einfaches, gut erkennbares Piktogramm wählen

**Wirksam nur in Kombination mit  
Aufklärungsarbeit und Kontrollen durch  
Polizei!**

Bildquellen:

(1, 2)  
Emsvechtwelle  
(3) Polizei Lübeck

## 4.6 Aufgesetztes Gehwegparken überprüfen



### Zuständigkeit

Ordnungsamt, Verkehrsbehörde (je nach Gemeindegröße)

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

StVO § 12 Abs. 4, 4a; VwV-StVO zu Zeichen 315

### Bei der Umsetzung beachten

Parken auf Gehwegen ist verboten, außer es ist explizit erlaubt (VZ 315).

Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen. Beidseitige Anordnung in Einbahnstraßen ist nicht erlaubt!

Anordnung aufgesetztes Gehwegparken nur, wenn **genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von zu Fuß Gehenden** gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer\*innen auch im Begegnungsverkehr bleibt.

Die verbleibende Mindestbreite kann zur Orientierung für parkende Kfz durch Markierungen verdeutlicht werden.

### Weiterführende Hinweise

[Aufgesetztes Gehwegparken Oldenburg](#)

Bildquellen:

(1, 2) RAD.SH,  
Flensburg



## 4.7 Aufenthaltsqualität erhöhen



### Zuständigkeit

Stadt- und Landschaftsplanung,  
Grünflächenamt, Straßenbaulastträger,  
Verkehrsbehörde (Parklets)

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

EFA 2002, 3.1.4; RSt 2006, 6.1.6.3

### Bei der Umsetzung beachten

Beispiele: Parklets, Begrünung in Kübeln,  
Fietsflunder, Gastronomie-Außenbereiche

Umnutzung von vorhandenen Aufweitungen (z.B.  
Parkständen)

Barrierefreiheit sowie ggf. Verkehrsberuhigung  
einplanen

Besonders erforderlich in Stadtstraßen mit  
(dichter) Wohnbebauung und Geschäfts- und  
Kleingewerbebestand.

Evtl. Sondernutzungserlaubnis nach § 46 Abs. 1  
Nr. 8 StVO erforderlich.

Bildquellen:  
(1,2) RAD.SH,  
Flensburg  
(3) RAD.SH  
Würzburg  
(4) RAD.SH,  
Aachen

## 4.8 Erhöhung von Sicherheit und Fahrkomfort



Fugenverguss bei  
Natursteinpflasterstraßen



Wurfmülleimer



Bitumenverguss von nicht genutzten  
Gleisen



Sicherung von Geh- und Radwegen  
gegen Falschparker



**Zuständigkeit**

Straßenbaulastträger

**Rechtsgrundlage/ Regelwerk**

**Bei der Umsetzung beachten**

Abstimmung Denkmalschutz (Bild 1)

Abstimmung mit Entsorgungsbetrieben,  
Anwohnende informieren (Bild 4)

Bildquellen:

(1, 3, 4) RAD.SH,  
Flensburg  
(2) RAD.SH Kiel

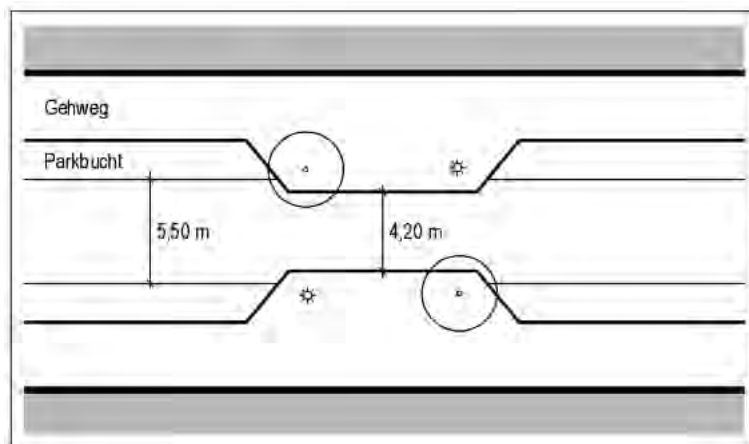




## 5 Querungshilfen innerorts



## 5.1 Gehwegvorstreckung (Gehwegnasen/ vorgezogener Seitenraum)



### Zuständigkeit

Straßenbaulastträger, Verkehrsbehörde (VZ)

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

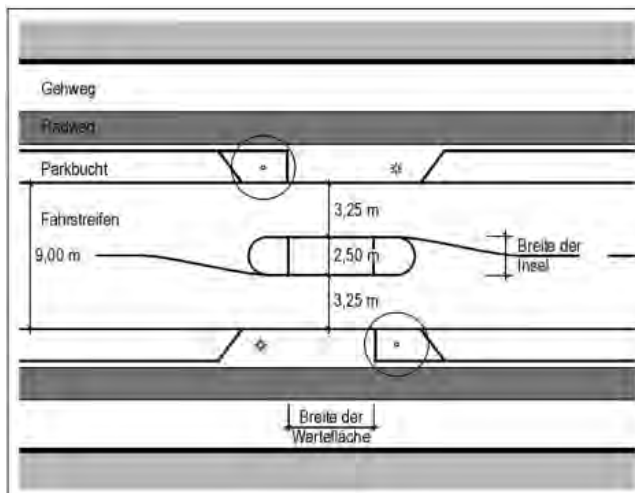
EFA 2002, 3.3.3.2; RAS 2006, 6.1.8.4

### Bei der Umsetzung beachten

- Reduziert die zu querende Fahrbahnfläche
- Erhöht die Aufmerksamkeit des KFZ-Verkehrs
- Barrierefreiheit einplanen
- Mindestlänge von 5m
- Erkennbarkeit für den Fahrzeugverkehr durch ortsfeste Beleuchtung sicherstellen

Bildquellen:  
(1) RAD.SH,  
Flensburg  
(2) Lüft  
(3, 4) Nikulsky,  
Halstenbek  
(5) RAS 06

## 5.2 Mittelinseln



### Zuständigkeit

Straßenbaulastträger, Verkehrsbehörde (VZ)

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

StVO, RAS 2006, 6.1.8.2; EFA 2002, 3.3.3.1, RAL

### Bei der Umsetzung beachten

Mindesttiefe für Fußverkehr beträgt 2 m, für Fuß- und Radverkehr 2,50 – 3,00 m

Breite der Wartefläche berücksichtigen

Mittelinseln müssen für den Kfz-Verkehr bei Tag und Nacht gut erkennbar sein, ggf. ortsfeste Beleuchtung prüfen

Barrierefreiheit berücksichtigen

Mit und ohne Verschwenkung der Fahrbahn möglich

Keine Sichthindernisse durch Bepflanzung oder Beschilderung

Fahrbahnbreite mit Winterdienst abstimmen

### Weiterführende Hinweise

Musterlösungen RAD.SH S. 95

Bildquellen:

- (1) RAD.SH, Greifswald
- (2) RAD.SH, Kiel
- (3) RAS 06

## 5.3 Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“)



### Zuständigkeit

Verkehrsbehörde

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

VwV-StVO zu § 26, EFA 2002 3.3.4; RSt 2006 6.1.8.5; R-FGÜ 2001 (rechtlich unverbindliche Empfehlung)

### Bei der Umsetzung beachten

Anforderungen:

- Nur innerorts, max. 50 km/h
- Fahrbahnbreite von höchstens 6,50 m
- Frühzeitige Erkennbarkeit und ausreichende Sichtbeziehung
- Barrierefreiheit
- Ausreichende Beleuchtung
- etc. (siehe VwV-StVO)

I.d.R. sollen FGÜ zum Schutz der Fußgänger\*innen auch über den Radweg hinweg angelegt werden.

FGÜ können aufgrund der erforderlichen Beleuchtung und Barrierefreiheit sehr kostenintensiv sein.

### Weiterführende Hinweise

[Musterzeichnungen für Barrierefreiheit im öffentlichen Straßenraum](#), Nahmobil Hessen  
[Regelbauweisen zum barrierefreien Bauen](#), Stadt Erfurt

Bildquellen:

(1,2) RAD.SH  
Flensburg



## 5.4 Fußgänger-Lichtsignalanlage (LSA auf Anforderung)



### **Zuständigkeit**

Straßenbaulastträger, Verkehrsbehörde

### **Rechtsgrundlage/ Regelwerk**

RiLSA 2015; RAS 2006, 6.1.8.6, Bild 82; StVO und VwV-StVO

### **Bei der Umsetzung beachten**

Anwendung insbesondere bei stark frequentierten Querungsstellen an z.B. Geschäftsbereichen, Schulen, Kitas etc.

Markierung von Furten: mind. 3 m, i.d.R. 4 m Breite

Anlage der Furt möglichst rechtwinklig zur Fahrbahn

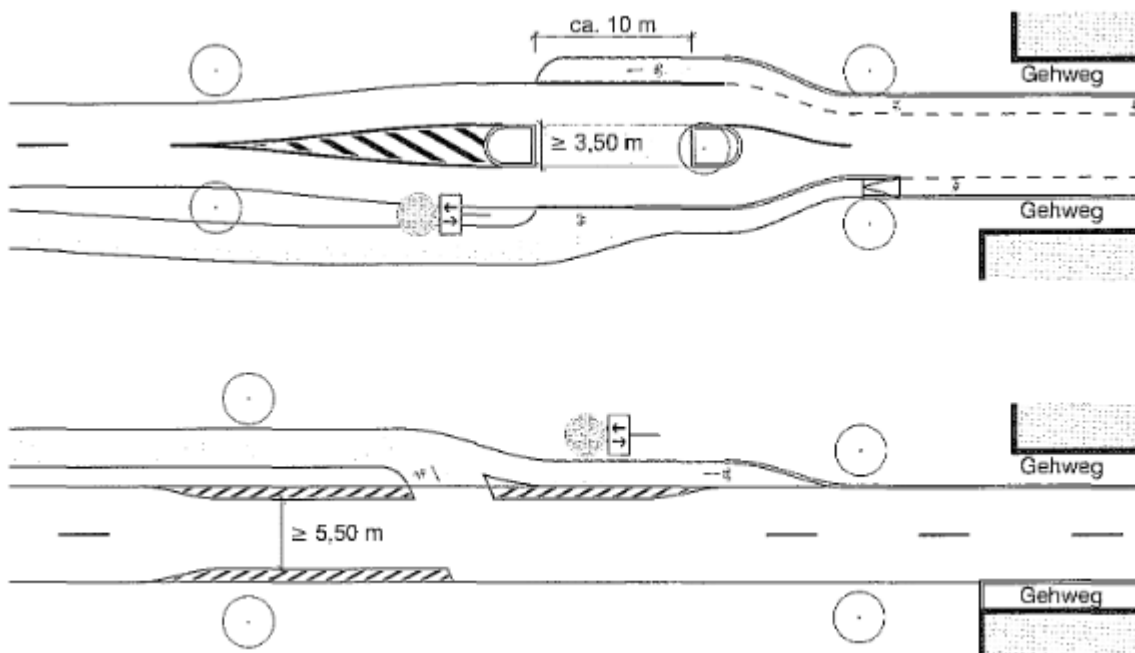
Wartezeiten möglichst kurz ( $\leq 40$  Sekunden) (EFA) und die Freigabezeiten ausreichend lang messen

Bau und Betrieb sind kostenintensiv

Bildquellen:

(1) RAD.SH, Kiel  
(2) RAD.SH, Lübeck

## 5.5 Radverkehr an Ortseinfahrten



### Zuständigkeit

Verkehrsbehörde, Straßenbaulastträger

### Rechtsgrundlage/ Regelwerk

ERA 9.5; VwV-StVO zu § 2 Rn. 36

### Bei der Umsetzung beachten

An Ortseinfahrten häufig Wechsel der Führungsform:

- Zweirichtungsverkehr – Mischverkehr
- Zweirichtungsverkehr - Einrichtungsverkehr

**Sichere Querungsmöglichkeit** am Ende und Anfang von Zweirichtungsradweg gemäß VwV-StVO **verpflichtend!**

Verständliche, sichere und komfortable Überführung verhindert Geisterfahrer und regelwidrige Gehwegnutzung

Bildquellen:

- (1) Lüft
- (2) RAD.SH Flensburg
- (3) ERA 2010

### Weiterführende Hinweise

Musterlösungen RAD.SH Kapitel 4.3

## 6 Quellenverzeichnis

Bulgrien (<https://www.esslinger-zeitung.de/inhalt.radverkehr-in-esslingen-konflikt-um-diagonalsperre-fuer-die-hindenburgstrasse.64ef4c2c-c8b6-4b88-be5b-ee52a8b4348d.html>)

Emsvechtwelle (<https://www.emsvechtwelle.de/achtung-falsche-seite-polizei-weist-auf-die-aktion-geisterradler-hin-2/>)

Gemeinde Altbach (<https://www.altbach.de/aktuelles/gemeinde-aktuell?c7-item=14509543>)

Herbst (<https://www.stvo2go.de/massnahmen-verkehrsberuhigung/>)

HMVW Fotopool Nahmobil Hessen (<https://www.nahmobil-hessen.de/unterstuetzung/oeffentlichkeitsarbeit/materialien-fuer-oeffentlichkeitsarbeit/fotopool/>)

LK Lüneburg ([https://www.landkreis-lueneburg.de/\\_Resources/Persistent/7/e/5/0/7e50a1170674cadf8fe1ddb863d6c35714272649/2024-12-13\\_Musterl%C3%B6sungen%20RV\\_LK%20L%C3%BCneburg.pdf](https://www.landkreis-lueneburg.de/_Resources/Persistent/7/e/5/0/7e50a1170674cadf8fe1ddb863d6c35714272649/2024-12-13_Musterl%C3%B6sungen%20RV_LK%20L%C3%BCneburg.pdf))

Lüft (<https://www.lueft.de/loesungen>)

NDR (<https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Luebeck-setzt-Parksensoren-gegen-Falschparker-ein,parksensoren102.html>)

Polizei Lübeck (<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/43738/5321167>)

Stadt Köln (<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/verkehr/abbau-freilaufender-rechtsabbieger>)

Stadt Leipzig  
(<https://www.leipzig.de/newsarchiv/news/fahrradsaison%202018:%20haltgriffe%20an%20sechs%20ampeln%20montiert>)

Stadt Neumünster  
([https://www.neumuenster.de/fileadmin/neumuenster.de/media/wirtschaft\\_und\\_bauen/planen/bauleitplanung/bebauungsplan/rechtskraeftige\\_bebauungsplaene/B\\_183/B183\\_Begrueendung\\_mit\\_UB\\_20200831.pdf](https://www.neumuenster.de/fileadmin/neumuenster.de/media/wirtschaft_und_bauen/planen/bauleitplanung/bebauungsplan/rechtskraeftige_bebauungsplaene/B_183/B183_Begrueendung_mit_UB_20200831.pdf))

WDR (<https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/tempo-schilder-abgesaegt-blitzerfotos-ungueltig-kleve-100.html>)

*Alle Links abgerufen am 13.05.2025.*



# Impressum

Herausgeber:

RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft  
zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs  
in Schleswig-Holstein

Hannah Köster, Emely Müller, Dr. Thorben Prenzel

Wall 55, Sellspeicher

24103 Kiel

Mail: [info@rad.sh](mailto:info@rad.sh)

[www.rad.sh](http://www.rad.sh)

